

## **Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Aufgrund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Stadt führt den Namen „Bitterfeld-Wolfen“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:

Blasonierung: Geviert von Silber und Blau mit schwarzem Schildfuß,  
1: ein roter Rundkolben;  
2: eine strahlende ungebildete goldene Sonne;  
3: wachsend fünf goldene Ähren;  
4: drei (2:1) rote Seeblätter;  
im Schildfuß ein schräggekreuztes silbernes Bergmannsgezähe.  
Die Farben der Stadt sind Gelb (Gold)/Blau.

(2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt nachfolgend beschriebene Flagge:  
Die Flagge ist gelb-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel der Stadt Bitterfeld-Wolfen enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Bitterfeld-Wolfen“.

### **II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **§ 3 Stadtrat**

(1) Die Vertretung der Stadt Bitterfeld-Wolfen führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder nach § 36 Abs. 2 KVG einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

## **§ 4**

### **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab E 13 jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
  - den Haupt- und Finanzausschuss,
  - den Bau- und Vergabeausschuss und
  - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“
2. als beratende Ausschüsse
  - den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport,
  - den Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
  - den Wirtschafts- und Umweltausschuss und
  - den Rechnungsprüfungsausschuss.

(1) Soweit nicht der Oberbürgermeister dem Ausschuss vorsitzt, werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach

zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

## **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Oberbürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Der Haupt- und Finanzausschuss berät zudem alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vor, die nicht bereits von einem anderen beschließenden Ausschuss vorberaten wurden.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab E 12 jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren unabhängig vom Wert; hiervon ausgenommen sind lediglich Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge, soweit seitens des Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzers ein gesetzlicher Anspruch auf den Abschluss des Vertrages besteht; bei Verträgen mit einer Laufzeit von zehn Jahren oder mehr entscheidet in jedem Falle der Stadtrat,
4. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert/Betrag von über 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
5. Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen mit einem jährlichen Wertumfang von über 40.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
6. Stundung von Forderungen mit einem Wert von über 25.000 Euro bis zu 70.000 Euro,
7. Stundung von Forderungen über ein Jahr hinaus mit einem Wert von über 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert von über 1.000 Euro bis zu 5.000 Euro.

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
6. die Entscheidung über die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Abs. 2 BauO LSA),
8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
9. die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben mit einem Wert, der 50.000 Euro übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 Euro,
10. Vergaben auf dem Gebiet der VOB bei einer Auftragssumme, die 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 500.000 Euro,
11. Vergaben von freiberuflichen Leistungen (insbesondere nach HOAI) von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
12. Vergaben von Leistungen nach VOL bei einer Auftragssumme, die 20.000 Euro übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
13. die Entscheidung über Nachträge zu Vergaben nach Nrn. 10 bis 12, soweit durch den Nachtrag die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses begründende Auftragssumme erreicht wird,
14. die Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB).

(5) Die Stadt unterhält den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(7) Nach den Bestimmungen des § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach § 46 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Bodenordnung nach dem BauGB (VO Bod) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

(1) Den beratenden Ausschüssen

- Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport,
- Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
- Wirtschafts- und Umweltausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss

sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport,
- Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
- Wirtschafts- und Umweltausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

## **§ 8 Auskunftsrecht**

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte,

die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und Arbeitnehmer mit Ausnahme der dem Stadtrat nach § 4 Nr. 1 bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 vorbehaltenen Fälle und die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
3. die Entscheidung über die in § 4 Nrn. 3, 4, 5 und 6 und in § 6 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen oder sonstige Mindestregelungen unterschritten werden,
4. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b ff. SGB VIII i. V. m. § 11a KiFöG (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen - LEQ-Vereinbarungen),
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.

## **§ 12 Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte**

(1) Der Stadtrat gewährt in der Stadt Bitterfeld-Wolfen tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Welcher Interessenvertretung welche Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gewährt werden, wird mit separaten Beschlussfassungen geregelt.

(2) In der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann ein Jugendbeirat gebildet werden. Näheres hierzu regelt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Jugendbeirat.

(3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister widerruflich einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist. Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 13 Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 14 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

#### **§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

### **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

#### **§ 16 Ortschaftsverfassung**

(1) In der Stadt Bitterfeld-Wolfen gilt in folgenden Ortsteilen die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA auf unbestimmte Zeit:

- Stadt Bitterfeld,
- Bobbau,
- Greppin,
- Holzweißig,
- Thalheim,
- Reuden an der Fuhne,
- Rödgen mit Zschepkau            und

- Stadt Wolfen.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- in Wolfen	19,
- in Bitterfeld	19,
- in Bobbau	9,
- in Greppin	9,
- in Holzweißig	9,
- in Thalheim	9,
- in Reuden an der Fuhne	5,
- in Rödgen	3.

## § 17

### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA und der dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, nach § 84 Abs. 2 KVG LSA rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des abschließend zuständigen beschließenden Ausschusses zu hören. Die Anhörung soll sicherstellen, dass das für die Beschlussfassung zuständige Gremium das eventuelle Vorbringen des Ortschaftsrates zur Sache noch zur Kenntnis nehmen und im Rahmen seiner Entscheidungsfindung prüfen kann. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft gelegen ist, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solche unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft u. a.:
  - mehr als vier Wohneinheiten,
  - Industrie- und Gewerbeansiedlungen;
8. Änderung der Grenzen der Ortschaft und der Ortschaftsverfassung.

Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, indem dieser dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehende Beschlussvorlage zur Verfügung stellt. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Ortsbürgermeister die Möglichkeit hat, die Angelegenheit in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortschaftsratssitzung noch vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des abschließend zuständigen beschließenden Ausschusses behandeln zu lassen.

Der Ortsbürgermeister hat nach Erhalt der Beschlussvorlage unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass der Ortschaftsrat seine Rechte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortschaftsratssitzung wahrnehmen kann. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister. Dieser berichtet dem Stadtrat oder dem abschließend zuständigen beschließenden Ausschuss vor dessen Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung.

Unterlässt der Ortsbürgermeister die entsprechende Einberufung des Ortschaftsrates, setzt er die Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung oder berät der Ortschaftsrat, obwohl die Möglichkeit dazu bestand, die auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit nicht, so ist die ordnungsgemäße Anhörung des Ortschaftsrates nach § 84 Abs. 2 KVG LSA ungeachtet dessen bewirkt. Die Rechtmäßigkeit der Vorberatung der Beschlussvorlage im zuständigen Ausschuss und die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung im Stadtrat oder in dem nach § 6 Abs. 3, Abs. 4 abschließend zuständigen beschließenden Ausschuss werden hiervon nicht berührt; die Pflicht zur Anhörung des Ortschaftsrates gilt in diesen Fällen vielmehr als erfüllt.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
2. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
3. Pflege vorhandener Partnerschaften.

## **§ 18**

### **Einwohnerfragestunde der Ortschaftsräte**

(1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Reuden an der Fuhne, Rödgen, Thalheim und Wolfen sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Ortschaftsratssitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(2) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ den bekanntzumachenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder lässt sich eine bekanntzumachende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen und im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften nicht wie unter Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen waren, wird im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).

Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.bitterfeld-wolfen.de](http://www.bitterfeld-wolfen.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen können im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, im Sachbereich Bürgerservice während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Schaukästen bekanntgemacht:

- im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7,
- im Ortsteil Greppin, Schrebergartenstraße 10,
- im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
- im Ortsteil Thalheim, Wolfener Straße 3b,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Dessauer Allee/Fritz-Weineck-Straße,
- im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35,
- im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Straße 9
- im Ortsteil Reuden an der Fuhne, Dorfstraße 29.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden in den Schaukästen im betreffenden Ortsteil - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang bekanntgemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der/den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Zusätzlich erfolgen die Bekanntmachungen für Zeit, Ort und Tagesordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte nachrichtlich auf der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter „Bürgerinfoportal“

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich öffentliche Zustellungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Aushang in den Schaukästen:

- im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7,
- im Ortsteil Greppin, Schrebergartenstraße 10,
- im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
- im Ortsteil Thalheim, Wolfener Straße 3b,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Dessauer Allee/Fritz-Weineck- Straße,
- im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35,
- im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Straße 9
- im Ortsteil Reuden an der Fuhne, Dorfstraße 29.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Schaukästen bewirkt.

## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 28.05.2019 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den XX.XX.XXXX

Dienstsiegel

Armin Schenk  
Oberbürgermeister

Anlage 1 Siegelabdruck